

Geltende Fassung, Stand 23.01.2012	Neue Fassung	Kommentare zur Überarbeitung
Parkplatzreglement	Parkplatzreglement	
vom 3. April 2001	vom 12. Mai 2025	
<p>Die Einwohnergemeinde Sarnen¹ erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und das Erschliessungsreglement folgendes Parkplatzreglement:</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Sarnen erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und Art. 39a der kantonalen Strassenverordnung folgendes Parkplatzreglement:</p>	<p>Inwieweit das Erschliessungsreglement der Gemeinde eine Grundlage für das Parkplatzreglement sein soll, ist unklar. Es wird daher auf die Nennung verzichtet. Eine Grundlage bietet Art. 39a der kantonalen Strassenverordnung (https://gdb.ow.ch/frontend/versions/189).</p>
Parkieren auf öffentlichem Grund	I. Parkieren auf öffentlichem Grund	<p>Zwischentitel sind zu nummerieren.</p>
Art. 1 Geltungsbereich	Art. 1 Zweck	<p>Der Artikel umschreibt den Zweck. Der Geltungsbereich wird in Art. 2 umschrieben.</p>
<p>Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkflächen der Einwohnergemeinde Sarnen.</p>	<p>Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkflächen der Einwohnergemeinde Sarnen.</p>	
Art. 2 Begriff	Art. 2 Geltungsbereich	<p>Die Artikelüberschrift wird angepasst, der Inhalt übernommen. Der Artikel beschreibt den Geltungs- und Anwendungsbereich. Der Begriff der öffentlichen Parkierungsfläche wird dabei definiert.</p>
<p>Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglementes sind jene im Eigentum der Einwohnergemeinde Sarnen stehenden und der Einwohnergemeinde Sarnen überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die entschädigungslos oder gegen Gebühren zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.</p>	<p>Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene im Eigentum der Einwohnergemeinde Sarnen stehenden und der Einwohnergemeinde Sarnen überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die entschädigungslos oder gegen Gebühren zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.</p>	<p>Mit dem neuen Art. 3 werden die Zonen und deren Nutzungsausrichtung differenziert und beschrieben.</p>
<p>¹ Alle in diesem Reglement erscheinenden Bezeichnungen "Einwohnergemeinde" wurden infolge Auflösung der Bezirksgemeinden per 31. Dezember 2003 geändert von Dorfschaftsgemeinde bzw. Bezirksgemeinde Schwendi, Kägiswil oder Ramersberg in Einwohnergemeinde; Art. 28 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.</p>	Art. 3 Zoneneinteilung	
	<p>¹ Die öffentlichen Parkierungsflächen werden aufgrund ihrer Lage im Siedlungsgebiet und ihrer Bedeutung und Funktion in folgende Zonen eingeteilt:</p> <p>Zone A: Kurzzeitparkplätze Zentrum Sarnen Zone B: Sammelparkplätze zentrumsnah Zone C: Parkplätze Dorf Sarnen Zone D: Sammelparkplätze Seefeldpark, Sarnen Süd Zone E: Parkplätze in Ortsteilen</p>	
	<p>² Die Zuteilung ist im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.</p>	<p>Der bisherige Art. 5 Abs. 3 wird hier als Abs. 3 geändert übernommen. Was für den Gemeinderat Anlass sein kann, um die Zonenzuteilung einzelner Parkplätze zu ändern, wird näher beschrieben. Die Umteilung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates und mündet in einer Änderung des Reglements. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren und untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>³ Bei veränderten Verhältnissen, (z.B. zugeordnete Nutzung und Nutzerkreise) oder bei unerwünschten Auswirkungen, überprüft der Gemeinderat die Zuteilung der Parkflächen in die Zonen A - E und nimmt Änderungen vor.</p>	
Art. 4 Parkordnung	Art. 4 Parkordnung	
<p>¹ Die Parkordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen und aus den Markierungen. Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren in Parkuhrenzonen und im Besonderen nach den an den individuellen Parkuhren oder Sammelparkuhren vermerkten Bestimmungen, die vom Einwohnergemeinderat festgelegt werden.</p>	<p>¹ Die Parkordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen und aus den Markierungen. Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren in Parkuhrenzonen und im Besonderen nach den an den individuellen Parkuhren oder Sammelparkuhren vermerkten Bestimmungen, die verfügt wurden.</p>	<p>Alt Abs. 2 ergibt sich aus den übergeordneten Bestimmungen und muss nicht wiederholt werden.</p>
<p>² Es darf nur auf den markierten Parkfeldern parkiert werden</p>		

<p>Art. 5 Gebühren / Bewirtschaftung</p> <p>¹ Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund dürfen ausschliesslich für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Parkieranlagen verwendet werden.</p> <p>Eine angemessene Kostendeckung ist anzustreben.</p> <p>² Die zeitlichen Beschränkungen für die Benützung öffentlicher Parkierungsflächen, die Art der Bewirtschaftung und die Gebühren für die Parkierung werden im Anhang dieses Reglementes festgelegt.</p> <p>³ Der Einwohnergemeinderat ist ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen die Zuteilung der Parkflächen in die Zonen A - C gemäss Ziff. 2 des Anhangs oder in Zonen ausserhalb der bewirtschafteten Parkflächen gemäss Ziff. 3 des Anhangs zu ändern.</p> <p>⁴ Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.</p>	<p>Art. 5 Bewirtschaftung Zone A</p> <p>¹ Die Parkfelder in der Zone A werden gemäss Gebührenordnung im Anhang bewirtschaftet.</p> <p>² Parkfelder mit abweichender Bewirtschaftung sind in der Gebührenordnung im Anhang aufgeführt.</p> <p>Art. 6 Bewirtschaftung Zone B</p> <p>¹ Die Parkfelder in der Zone B werden gemäss Gebührenordnung im Anhang bewirtschaftet.</p> <p>² Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.</p> <p>Art. 7 Bewirtschaftung Zone C</p> <p>¹ Die Parkfelder in der Zone C werden gemäss Gebührenordnung im Anhang bewirtschaftet.</p> <p>² Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.</p> <p>³ Die maximale Parkdauer für Zone C6 (Parkplatz Ei Nord) beträgt 48 Stunden.</p> <p>Art. 8 Bewirtschaftung Zone D</p> <p>¹ Die Parkfelder in der Zone D werden gemäss Gebührenordnung im Anhang bewirtschaftet.</p> <p>² Für folgende Parkplätze gilt in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September ein saisonaler Tarif:</p> <ul style="list-style-type: none"> - D2 Seestrasse (Parzelle 397) - D3 Seefeldplatz (Sust, Parzelle 397) - D4 Seefeldpark (Lido, Parzelle 733) <p>³ Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.</p> <p>⁴ Die maximale Parkdauer für Zone D5 (Parkplatz Bänzenmätteli) beträgt 48 Stunden.</p> <p>Art. 9 Bewirtschaftung Zone E</p> <p>In der Zone E wird die zeitliche Bewirtschaftung für die öffentlichen Parkierungsflächen über Verkehrsanordnungen festgelegt.</p> <p>Art. 10 Rollstuhlparkfelder</p> <p>Keine Gebühren werden erhoben für das Parkieren von Fahrzeugen mit der Parkkarte für behinderte Personen (Art. 65 Abs. 5 SSV) auf den dafür vorgesehenen Parkflächen.</p> <p>Art. 11 Parkberechtigungen</p> <p>¹ Die Gemeinde kann für die Parkplätze in den Zonen B, C, D Parkberechtigungen erteilen, die ab dem Ausstellungsdatum für einen Monat oder bis maximal ein Jahr gültig sind.</p>	<p>Die Parkplätze in der Zone A sind Kurzzeitparkplätze für Kunden und Besucher des Zentrums. Die Bewirtschaftung ist entsprechend ausgestaltet.</p> <p>Der bestehende Art. 5 wird aufgelöst und in mehrere, neue Bestimmungen verteilt.</p> <p>Neu wird in Art. 5 ff die Grundsätze der Bewirtschaftung der einzelnen Zonen aufgeführt. Dies ermöglicht es, Ausnahmen innerhalb von Zonen und Spezialitäten in der Bewirtschaftung zu regeln. Die Gebührenordnung im Anhang bleibt damit übersichtlich.</p> <p>Die Parkplätze in der Zone B finden sich auf den zentrumsnahen Sammelparkplätzen. Kunden und Besucher des Zentrums nutzen diese Parkfelder bevorzugt.</p> <p>Die Parkplätze in der Zone C liegen etwas weiter vom Zentrum entfernt und werden heute insbesondere durch Beschäftigte genutzt. Die Gebühren ermöglichen eine kostengünstige Nutzung durch Beschäftigte sowie P+R.</p> <p>Die Parkplätze im Seefeld werden mit Saisontarifen nachfrageabhängig bewirtschaftet.</p> <p>Die Parkplätze in der Zone E befinden sich in den Ortsteilen. Sie werden nur zeitlich und nicht monetär bewirtschaftet.</p> <p>Für die speziell gekennzeichneten Rollstuhlparkfelder werden die Regelungen des Kantons übernommen (GDB OW 720.115).</p> <p>Eine explizite Berechtigung zur Abgabe von Monatsparkkarten, zur Preisgestaltung oder Bestimmungen zur Deckelung der Menge an Parkberechtigungen bestehen heute nicht. Eine Grundlage für Parkberechtigungen wird mit dem neuen Artikel geschaffen.</p>
--	---	---

	<p>² Parkberechtigungen werden an lokale Betriebe oder an Beschäftigte ansässiger Betriebe erteilt, welche über keine oder eine ungenügende Anzahl an Abstellplätzen verfügen.</p> <p>³ Für Mitglieder der Feuerwehr ist im Einsatz und bei Übungen das Parkieren auf den Parkplätzen in der Ei (B2, C6) kostenlos. Die Parkberechtigung ist durch eine Parkkarte erkenntlich zumachen.</p> <p>⁴ Für Kommunalfahrzeuge können auf Parkierungsflächen der Gemeinde kostenlose Parkberechtigungen erteilt werden.</p> <p>⁵ Die Parkberechtigungen werden in elektronischer Form erteilt und sind an ein Kontrollschild und einen Parkplatz oder Ortsteil gebunden.</p> <p>⁶ Über die Anträge für Erteilung einer Monatsparkberechtigung entscheidet die Verwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Parkberechtigung. Die Gemeinde kann die Anzahl der Parkberechtigungen in den verschiedenen Zonen limitieren.</p> <p>⁷ Die Parkberechtigung verleiht keinen Anspruch auf einen Abstellplatz.</p> <p>⁸ Für die Parkplätze Bänzenmätteli (D5) und Ei Nord (C6) kann die Gemeinde Parkberechtigungen für Fahrgemeinschaften ausgeben.</p> <p>Art. 12 Gebühren für Parkberechtigungen</p> <p>¹ Es gelten folgende monatlichen Benützungsgebühren:</p> <p>Zone B CHF 80.00 Zone C CHF 60.00 Zone D CHF 60.00</p> <p>² Für gedeckte Parkierungsanlagen wird ein Zuschlag von 1/4 der Benützungsggebühr erhoben.</p> <p>³ Bei Nachweis einer Fahrgemeinschaft reduzieren sich die Benützungsggebühren auf den Parkierungsanlagen D5 und C6 in Abhängigkeit des Belegungsgrads des anschliessend gemeinsam genutzten Automobils um 20% bis 40%.</p> <p>Art. 13 Gesellschaftswagen</p> <p>¹ Auf den speziell gekennzeichneten Abstellflächen für Gesellschaftswagen kann gegen Entrichtung einer Gebühr parkiert werden:</p> <table data-bbox="1056 1575 1513 1732"> <tr> <td>bis 60 Min.</td> <td>CHF 0.00</td> </tr> <tr> <td>bis 180 Min.</td> <td>CHF 15.00</td> </tr> <tr> <td>bis 300 Min.</td> <td>CHF 20.00</td> </tr> <tr> <td>bis 480 Min.</td> <td>CHF 25.00</td> </tr> <tr> <td>danach</td> <td>CHF 30.00</td> </tr> </table> <p>² Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.</p>	bis 60 Min.	CHF 0.00	bis 180 Min.	CHF 15.00	bis 300 Min.	CHF 20.00	bis 480 Min.	CHF 25.00	danach	CHF 30.00	<p>Die Berechtigungen werden in der Regel für einen Monat ausgestellt, können aber auch bis zu maximal einem Jahr ausgestellt werden. Die Menge ist zu limitieren, damit keine Überbuchung entsteht und auch andere Nutzerinnen und Nutzer potenziell Parkplätze finden. Art. 11 regelt weitere zentrale Nutzungsbedingungen zu den Berechtigungen.</p> <p>Da die Tarife gedeckelt sind (max. CHF 8.-/Tag), werden keine Tagesberechtigungen für PW angeboten. Touristen, welche in Sarnen übernachten und vom Hotel keinen PP angeboten bekommen, lösen täglich ein Ticket. Es ist zumutbar, dass Gäste mit längerem Aufenthalt das Auto wieder in den Verkehr einfügen. Die Vergabe von Berechtigungen für mehrere Tage wäre nicht einfach handhabbar.</p> <p>Fahrgemeinschaften sollen nur auf den bezeichneten peripheren Standorten mit speziellen Konditionen zugelassen werden. Die Standorte entsprechen dem Parkplatzkonzept.</p> <p>Heute werden CHF 80.00 für Monats-Berechtigungen auf den Parkfeldern Marktplatz oder Klosterallee verlangt. Dies wird für die Parkplätze Marktplatz und Klosterallee beibehalten. Die weniger zentral gelegenen Parkplätze in der Zone C und D sind günstiger. Um den Komfort und die höheren Erstellungskosten bei Tiefgaragen in der Gebühr zu berücksichtigen, erfolgt ein Zuschlag gemäss Abs. 2.</p> <p>Bei den Parkplätzen, die als Umsteigepunkte für Fahrgemeinschaften bezeichnet sind, werden die monatlichen Berechtigungen bei einem Nachweis vergünstigt erteilt. Bei gleichem Arbeitsort oder Arbeitsgeber werden abgestufte Rabatte gewährt. Wird ein PW abgestellt und damit eine Fahrt eingespart, gibt es 20% Rabatt. Werden zwei PW abgestellt 30% und bei drei PW sind es 40% Rabatt.</p> <p>Heute parkieren Gesellschaftswagen kostenlos auf den zur Verfügung gestellten Flächen im Gebiet Ei. Neu soll mit einer zeitlich gestaffelten Gebühr das Parkieren bepreist werden. Die Bewirtschaftung erfolgt über eine Parkuhr.</p>
bis 60 Min.	CHF 0.00											
bis 180 Min.	CHF 15.00											
bis 300 Min.	CHF 20.00											
bis 480 Min.	CHF 25.00											
danach	CHF 30.00											

<p>Art. 3 Besondere Benutzungen</p> <p>¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Einwohnergemeinderates und gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren zulässig.</p> <p>² Der Einwohnergemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung stellen.</p>	<p>Art. 14 Besondere Nutzungen auf Parkierungsflächen</p> <p>¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren zulässig.</p> <p>² Die Gemeinde kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung stellen.</p> <p>³ Die Gebühr für die Sondernutzung von Parkierungsflächen beträgt mindestens CHF 30.00 pro Parkfeld und Tag. Für kommerzielle Nutzungen kann die Gebühr bis maximal CHF 500.00 pro Tag und Parkfeld erhöht werden.</p> <p>Art. 15 Verwendung der Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund sind für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Parkierungsanlagen zu verwenden.</p> <p>² Nach Abzug des Unterhalts- und Verwaltungsaufwands sind die Gebühreneinnahmen für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Entsiegelung und Begrünung von Parkflächen Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Förderung der kommunalen Fuss- und Veloweginfrastruktur den Unterhalt von Strassen und Wegen zu verwenden. <p>³ Die Einnahmen, die durch Parkberechtigungen der Beschäftigten der Gemeinde erzielt werden, können für Massnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements genutzt werden.</p> <p>Art. 16 Haftung</p> <p>Die Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts; die Einwohnergemeinde übernimmt keine weitergehende Haftung.</p>	<p>Der bestehende Artikel 3 wird neu hier angeordnet. Im bestehenden Reglements-Anhang ist eine Spanne von CHF 30 bis 500.- als Gebühr aufgeführt. Kriterien, für die Bemessung der Gebühr fehlen. Dies kann zu einer willkürlichen Anwendung führen. Mit ergänzenden Bestimmungen soll dem vorgekehrt werden.</p> <p>Im Rahmen von Veranstaltungen im Zentrum (Märkte, Fasnacht etc.) werden durch die Gemeinde keine Gebühren erhoben.</p> <p>Abs. 1 (im geltenden Reglement Art. 5) wird ergänzt mit einer Bestimmung, welche die Verwendung der Benützungsgebühren offener regelt. Die Verwendung der Gebührenerträge soll reglementarisch breiter gefasst werden. Dies wird mit dem neuen Absatz 2 umgesetzt.</p> <p>Zur Eigenfinanzierung der Mobilitätsmassnahmen der Gemeindeverwaltung wird mit Abs. 3 neu eingeführt. Die Abgaben für die Parkberechtigungen der Mitarbeitenden finanzieren so z.B. die Beiträge zum öV-Abo oder andere individuelle Mobilitätsbeiträge. Die Förderung einer ressourcenschonenden Mobilität der Mitarbeitenden müssten ansonsten durch den regulären Haushalt finanziert werden.</p> <p>Als neuer Artikel zur Regelung der Haftung wird Art. 4 der Ausführungsbestimmungen über die Benützung von Parkplätzen des Kantons übernommen.</p>
<p>Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art 6 Strafbestimmungen</p> <p>Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse.</p> <p>Art. 7 Rechtsmittel</p> <p>Gegen die in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p>II. Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 17 Strafbestimmungen</p> <p>Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse.</p>	<p>Die Bestimmung wird übernommen.</p> <p>Auf die Erwähnung des Rechtsmittels kann verzichtet werden. Ein Verweis auf das grundsätzliche Recht gegen Entscheide des Gemeinderates Beschwerde zu erheben ist in der Kantonsverfassung verankert und wird meist auf den Entscheiden der Gemeinde erwähnt.</p>

<p>Art. 8 Inkrafttreten Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.</p> <p>Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die entsprechenden Signalisationen angebracht sind.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes sind alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>Die Referendumsfrist ist am 24. September 2001 unbenützt abgelaufen.</p> <p>Genehmigt vom Dorfschaftsgemeinderat am 3. April 2001 Vom Regierungsrat Obwalden am 30. Oktober 2001 genehmigt.</p> <p>Inkraft gesetzt auf den 30. Oktober 2001</p>	<p>Art. 18 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es tritt nach der Publikation der Genehmigung durch den Gemeinderat im Amtsblatt per 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>² Das vorliegende Reglement ersetzt das Parkplatzreglement vom 30. Oktober 2001.</p> <p>Beschluss des Gemeinderates: 12. Mai 2025</p> <p>Veröffentlichung Beschluss im Amtsblatt: 16. Mai 2025 (Start Referendumsfrist)</p>	<p>Das vorliegende Parkplatzreglement soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.</p>
--	--	--

Anhang vom 23. Januar 2012				Anhang: Gebührenordnung vom 12. Mai 2025			
1. Parkieren für besondere Benutzungen (gemäss Art. 3 Abs. 2)				Fr.	30.00	bis	Fr. 500.00
2. Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (gemäss Art. 5 ff)							
Zone A							
• Frauenklosterallee	Parzelle	301					
• Kapuzinerplatz	Parzelle	273					
• Marktplatz	Parzelle	254					
Montag – Freitag	07.00 - 19.00 Uhr	bis 90 Min.	Fr.	0.50			
Samstag	07.00 - 16.00 Uhr	jede weitere Stunde	Fr.	0.50			
Zone B							
• Entlang Seestrasse	Parzelle	397					
• Regionale Sportanlage	Parzelle	393					
• Seefeld Park Lido	Parzelle	733					
• vis-à-vis Minigolf	Parzelle	397					
Montag – Sonntag	07.00 - 19.00 Uhr	bis 90 Min.	Fr.	0.50			
		jede weitere Stunde	Fr.	0.50			
Zone C							
• Bänzenmätteli	Parzelle	737	gebührenfrei (max. 48 Std.)				
• Ei Nord	Parzelle	3377	gebührenfrei (max. 48 Std.)				
3. Parkieren ausserhalb der bewirtschafteten Parkflächen							
• Bahnhofstrasse	Parzelle	116	Blaue Zone				
• Bahnhofplatz	Parzelle	116	Blaue Zone				
• Dorfplatz	Parzellen	23, 24	Blaue Zone				
• Ei Süd	Parzelle	3373	Weisse Zone mit Parkscheibe		15 Std.		
• Gartenstrasse	Parzelle	185	Weisse Zone mit Parkscheibe		15 Std.		
• Grossgasse	Parzellen	95, 113	Blaue Zone				
• Hofstrasse	Parzelle	79	Blaue Zone				
• Kirchstrasse	Parzelle	3555	Weisse Zone mit Parkscheibe		5 Std.		
• Lindenplatz	Parzelle	49	Blaue Zone				
• Milchstrasse	Parzelle	73	Blaue Zone				
• Poststrasse	Parzelle	79	Blaue Zone				
• Verschiedene			Blaue oder Weisse Zone mit Parkscheibe (0,5 - 15 Std.)				
				Zone A			
				Normaltarif		Niedertarif	
A1 Dorfplatz				Montag – Samstag		Sonn- und Feiertage	
A2 Poststrasse				06.00 – 18.00 Uhr, max. 90 Min.		07.00 – 18.00 Uhr, max. 90 Min.	
A3 Lindenplatz				bis 30 Min. CHF 0.00		bis 30 Min. CHF 0.00	
A4 Bahnhofstrasse				bis 60 Min. CHF 1.50		bis 60 Min. CHF 0.50	
A5 Hofstrasse				bis 90 Min. CHF 3.00		bis 90 Min. CHF 1.00	
A6 Grossgasse							
Ausnahmen gemäss Art. 5				täglich 06.00 – 18.00 Uhr			
- Hofstrasse (Parzelle 113, südlich Dorfkirche)				gebührenfrei, max. 30 Min.			
- Dorfplatz (Parzelle 24, vor Bäckerei)							
- Dorfplatz (Parzelle 23, vor Rathaus)							
- Bahnhofplatz (Parzelle 116, vis-a-vis Bahnhof)							
A7 Milchstrasse							
				Zone B		Zone C	
				Normaltarif		Niedertarif	
B1 Marktplatz (Parzelle 254)				Montag – Samstag		Sonn- und Feiertage	
B2 Ei Süd (Parzelle 3373)				07.00 – 18.00 Uhr		07.00 – 18.00 Uhr	
B3 Klosterallee (Parzelle 301)				bis 30 Min. CHF 0.00		bis 30 Min. CHF 0.00	
B4 Gemeindehaus (Parzelle 3337)				bis 60 Min. CHF 1.00		bis 60 Min. CHF 0.50	
				bis 90 Min. CHF 1.50		bis 120 Min. CHF 1.00	
				bis 120 Min. CHF 2.00		bis 180 Min. CHF 1.50	
				bis 150 Min. CHF 2.50		jede weitere Stunde CHF 0.50	
				bis 180 Min. CHF 3.00		max. CHF 5.00	
				pro weitere 20 Min. CHF 0.50			
				max. CHF 8.00			
				Zone D			
				Normaltarif		Saisontarif	
C1 Aula Cher (Parzelle 3337)				Montag – Samstag		Sonn- und Feiertage	
C2 Cher West (Parzelle 3337)				07.00 – 18.00 Uhr		07.00 – 18.00 Uhr	
C3 Kapuzinerplatz (Parzelle 273)				bis 30 Min. CHF 0.00		bis 30 Min. CHF 0.00	
C4 Museumsstrasse (Parzelle 182)				bis 60 Min. CHF 1.00		bis 60 Min. CHF 0.50	
C5 Gartenstrasse (Parzelle 185)				bis 90 Min. CHF 1.50		bis 120 Min. CHF 0.50	
C6 Ei Nord (Parzelle 3377)				bis 120 Min. CHF 2.00		bis 180 Min. CHF 1.00	
				bis 150 Min. CHF 2.50		jede weitere Stunde CHF 0.50	
				bis 180 Min. CHF 3.00		max. CHF 5.00	
				pro weitere 30 Min. CHF 0.50			
				max. CHF 5.00			

	Zone E		Hinweis zur maximalen Dauer
	E1 Dörfli Ramersberg	gebührenfrei	Mo-So, 07.00-19.00, max. 4 Std.
	E2 Chappelenmatt Wilen	gebührenfrei	Mo-So, 07.00-19.00, max. 4 Std.
	E3 Schule Wilen	gebührenfrei	Mo-So, 07.00-19.00, max. 4 Std.
	E4 Bodenstrasse Wilen	gebührenfrei	Mo-So, 07.00-19.00, max. 4 Std.
	E5 Friedhof Kirchhofen	gebührenfrei	max. 4 Std.
	E6 Enetriederstrasse	gebührenfrei	max. 4 Std.
	E7 MZA Kägiswil	gebührenfrei	Mo-So, 07.00-19.00, max. 4 Std.
	E8 Schwarzenbergstrasse Kägiswil	gebührenfrei	Mo-So, 07.00-19.00, max. 4 Std.
	E9 Dorfplatz Kägiswil	gebührenfrei	Mo-So, 07.00-19.00, max. 4 Std.
	E10 Stalden Sportanlage	gebührenfrei	max. 24 Std.

